

Zu dem nun folgenden Departement des Kriegs überzugehen, ist deshalb heute nicht gut möglich, weil so eben erst die dazu gehörigen Tabellen der Kammer mitgetheilt worden sind. Hingegen liegen 2 Berichte der 4. Deputation vor, welche füglich zur Verlesung gelangen können. Der eine ist ein Bericht über die Petition Frißsches und Gen. zu Töbstadt, der andere betrifft das Gesuch des Piehsch und Genossen zu Lengefeld. Wenn die Kammer damit einverstanden ist, würde ich den Referenten des ersten Berichts, den Abg. Hänßschel (aus Königstein), ersuchen, der Kammer selbigen vorzutragen.

Referent Hänßschel (aus Königstein): Mehrere Einwohner zu Töbstadt bitten, daß ihnen eine Menge Parzellen von Waldboden, die ihnen in Pacht überlassen worden sind, eigenthümlich überlassen werden möchten. Das hierüber von der Deputation gegebene Gutachten lautet:

Bermochte auch die Deputation die Gründe nicht zu verkennen, welche die erbliche Ueberlassung dieser Parzellen an die damaligen Pachtsinhaber wünschenswerth machen, so konnte sie auf der andern Seite die zwischen solchen und dem Staate bestehenden Contraktverhältnisse nicht aus den Augen verlieren, auf welche diese Ueberlassung basirt war; sie mußte vielmehr die vorliegende Sache als eine reine Administrativangelegenheit betrachten, welche einzig und allein dem hohen Ministerium zur Entscheidung zu überlassen sei und glaubt daher den Antrag dahin stellen zu müssen: „die Petenten aus den bevorangegenen Gründen mit ihrem Gesuche abzuweisen.“

Präsident: Will die Kammer sofort über diesen Gegenstand berathen und Beschluß fassen? Wird einstimmig genehmigt.

Abg. Heyn: Die Gegend ist mir genau bekannt, auch ist mir bekannt, daß bei der Vizitation die dortigen Einwohner vielleicht aus Unwissenheit oder Unerfahrenheit in ihren Geboten so hoch gegangen sind, daß sie unmöglich das Pachtgeld zahlen können; es wäre zu wünschen, wenn von Seiten der hohen Staatsregierung unter gewissen Bedingungen, worüber ich mit keine Vorschriften erlaube, die Grundstücke ihnen käuflich überlassen würden. Die Armuth der dortigen Einwohner ist groß und macht es gewiß wünschenswerth, daß ihnen die Grundstücke eigenthümlich überlassen würden, um wenigstens einen Theil ihrer Kartoffeln darauf erbauen zu können.

Referent Hänßschel (aus Königstein): Die Regierung muß doch Gründe gehabt haben, warum sie das Gesuch abgewiesen hat. Ohne Zweifel soll der Waldboden wieder einmal mit dem Walde vereinigt werden. Haben die Petenten sich einmal in den Pacht eingelassen, und ist dieser zu hoch, so könnte die Regierung eine Ermäßigung des Pachtgeldes vielleicht gewähren. Die Deputation konnte aber nicht beantragen, ihnen die Parzellen eigenthümlich zu überlassen, denn sie sind Staatsgrund und Boden.

Abg. v. Leyßer: Ist der Abgeordnete näher mit dem Preise und dem Umfange der Grundstücke bekannt?

Abg. Heyn: So weit wenigstens ich der Ueberzeugung bin, so steht das Pachtgeld mit dem Ertrage in keinem Verhältniß. Ich wollte daher der Staatsregierung nur zur Be-

rücksichtigung empfehlen, daß sie ihnen die Grundstücke für ein angemessenes Kaufquantum überlassen möchte, weil ich überzeugt bin, daß dem Staate kein Nachtheil geschehen könne. Denn wollte man die Parzellen erst später zu Waldboden kultiviren, so würde dies keineswegs Nutzen, sondern nur Nachtheil gewähren.

Abg. v. Leipziger: Ich kann zwar nicht beurtheilen, ob es zulässig ist, die Fläche zu vererben, da ich sie nicht kenne, allein es ist wahrscheinlich, daß sie so in den Wald einschneidet, daß dieses nicht rathsam ist.

Abg. Heyn: Sie schneidet nicht in den Wald hinein, sondern sie schneidet oberhalb des sogenannten Schlüssel gerade ab.

Abg. v. Leipziger: Irgend ein Grund muß doch vorhanden gewesen sein, denn die hohe Staatsregierung hat in neuerer Zeit häufig solche Vererbungen genehmigt. Ich sollte daher glauben, daß triftige Ursachen vorhanden gewesen sein müssen, warum man die Petenten abfällig beschieden hat.

Referent Hänßschel (aus Königstein): Indes muß es doch eine große Strecke sein; denn anfangs sprechen die Petenten von 19, und später von 27 Parzellen.

Abg. Heyn: Ich kann den Grund nicht angeben, weshalb eine Veränderung stattgefunden hat.

Abg. v. Thielau: Ob diese Grundstücke groß oder klein sind, darauf kann Nichts ankommen. Die Regierung hat Gründe gehabt, das Gesuch abzuschlagen, und ich glaube nicht, daß die Kammer geneigt sein dürfte, bei der Regierung dergleichen einzelne Gesuche um erbliche Ueberlassung von Forst- oder sonstigen Domainen-Parzellen, welche zeither verpachtet gewesen, zu bevormworten. Es handelt sich hier nicht um Aufstellung eines Prinzips über Vererbung oder Veräußerung von Staatsgrundstücken im Allgemeinen, und die Deputation mußte daher dafür halten, daß es lediglich der Beurtheilung der Administration zu überlassen sei, ob sie in einzelnen Fällen es zweckmäßig finden wird, Vererbungen dieser Art stattfinden zu lassen.

Abg. v. Leyßer: So lange keine nähern Data da sind, kann man nicht darüber urtheilen.

Präsident: Ich habe die Kammer zu fragen: Ob sie dem Gutachten der Deputation beistimme, das Gesuch der Petenten abzuweisen? Wird gegen 3 Stimmen bejaht.

Präsident: Der Bericht der 4. Deputation über das Gesuch Ferdinand Piehsch's und Genossen in Lengefeld liegt noch vor. Ich ersuche den diesfalligen Referenten der Kammer Vortrag zu erstatten.

Referent Wieland trägt den Bericht vor, dessen Schlußantrag dahin geht: „Es möge das Gesuch der Bittsteller: den Agenten der I. Oesterreichischen Brandversicherungsgesellschaft zu Wien zu gestatten, im Königreiche Sachsen Versicherungen auf Mobilien anzunehmen, bevormwortet und bei der hohen Staatsregierung intercedirt werden, daß den Agenten der besagten Anstalt Conzession zur Annahme von Versicherungen in hiesigen Landen ertheilt werden möge.“